Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 620.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1820., enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 20sten Mai 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1808. bis 1814. exkludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwenkasse.

Auf die am 18ten d. M. zu Meiner Entscheidung gebrachten Anfragen, wegen Wiedereinsetzung exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse und ihrer Wittwen in die verlornen Rechte, bestimme Ich dahin:

ad 1. sollen auch solche Exkludirte, die in den Jahren 1806. bis 1814. auf halbes Gehalt oder Pension Verzicht geleistet haben, von dem Benefiz der Verordnung vom 20sten Mai c. nicht ausgeschlossen seyn;

ad 2. kann aber dies Benefiz nur auf Wittwen Anwendung finden, deren Ehemänner von 1806. bis 1814. exkludirt worden sind und in so weit, als den Letzteren der Wiedereintritt zustehen würde.

ad 3. und 5. Soll es, bei Beurtheilung des Anspruchs der Interessenten auf Wiedereinsetzung in die verlornen Rechte, nicht auf ein früheres periodisches Aufenthalts- oder Dienstverhältniß, sondern nur darauf ankommen, ob sie zur Zeit der Publikation der Verordnung vom 20sten Mai c. noch im Auslande wohnhaft oder in fremden Diensten angestellt waren.

ad 4. Hiernach ist auch bei schon vorhandenen Wittwen Exkludirter zu verfahren.

ad 6. Auch will Ich in Erwägung der angeführten Rücksichten, und bei dem geringen Objekt des Mehrbetrages nachlassen, daß den Wittwen nichtexkludirter Interessenten, deren ursprüngliche Pension auf einen geringeren Ertrag herabgesetzt worden ist, der ursprüngliche Satz vom 1sten Juli ebenfalls, jedoch gegen die geordneten Abzüge, nach Maaßgabe des Mehrbetrages, gezahlt werde.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten September 1820.)

ad 7. Eben so soll den noch lebenden Ehemännern, welche in jener Periode die Pension heruntergesetzt haben, gestattet seyn, solche unter denselben Bedingungen auf den frühern Einkaufssatz zu erhöhen, unter denen die Wiederaufnahme der Exkludirten Statt findet.

ad 8. Ist der Abzug auf alle Rückstände ohne Unterschied auszudehnen; bei Pensionen unter 100 Rthlr. findet aber auch wegen des rückständigen Antrittsgeldes kein Abzug Statt, und was

ad 9. künftige Wittwen Exkludirter anbetrifft, deren Pension unter 100 Rthlr. beträgt, so wird vorausgesetzt, daß die Wiederaufnahme innerhalb der festgesetzten 3 Monate erfolgt ist. Endlich

ad 10. soll auch der Wittwe des Obristlieutenants v. Stockhausen und der mit ihr etwa in gleichem Fall befindlichen Wittwen das verlorne Pensionsrecht ebenfalls zugestanden seyn.

Carlsbad, den 24sten Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(No. 621.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten August 1820., die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20sten v. M., das bisherige Verfahren bei der Ausmittelung der sogenannten verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern am Rheine, nach dem Bergwerksgesetz vom 21sten April 1810., und nach dem Dekret vom 6ten Mai 1811. betreffend, will Ich, aus den von Ihnen angeführten Gründen, zur Sicherstellung des Kassen-Interesses, genehmigen, daß die genannten Bergwerksabgaben in ihrem bisherigen Betrage von Fünf Prozent des reinen Ertrages einer Grube, fortan nicht mehr durch Abschätzung nach einem Betriebs-Etat, im Mai eines jeden Jahres, sondern erst am Schluß desselben, nach den darüber vorzulegenden vollständigen Rechnungen, ausgemittelt und erhoben, zur Erleichterung der Bergwerksbesitzer denselben aber Abschlagszahlungen im Laufe des Jahres nachgelassen werden sollen. Die Ausmittelung selbst geschieht unter der Direktion des Berghauptmanns der Provinz, oder seines Stellvertreters, von einer Kommission, welche von dem betreffenden Bergamts-Direktor, von den Bergbeamten und dem Rendanten, so wie von zwei Bergwerksbesitzern des Distrikts, welche unter sich zu wählen haben, gebildet werden soll. Die Entscheidung auf die etwanigen Beschwerden über die Festsetzungen dieser Kommission, liegt Ihnen, als Chef des Departements, ob und die dazu erforderlichen Erörterungen geschehen durch die Ober-Berghauptmannschaft in dem Ihnen anvertrauten Ministerium.

Teplitz, den 30sten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann zu Berlin.

(No. 622.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten September 1820., die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

C.O. v. 8 Septbr 1822
C.O. v. 22 Septbr 1834

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29sten v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen ausgeführten Meinung:

> daß der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14ten März 1797. bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf Bezug genommen ist, als Singularrecht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muß, bis die Revision der Militairgesetze vollendet seyn wird,

einverstanden, und will, daß danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen Festungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Büsgen auf seine wieder beigefügte Vorstellung überlasse.

Berlin, den 14ten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.